

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Büren

vom 28. Dezember 2023

zur Friedhofssatzung der Stadt Büren

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **14. Dezember 2023** folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Büren nutzt bzw. in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Büren vom 26. April 2013 außer Kraft.

Büren, den 28. Dezember 2023

gez. A. Stadermann

André Stadermann
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Büren vom 28.12.2023

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen		Gebühr:
A.		
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Feierraum)		291 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag der Aufbewahrung		59 €
B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)		Gebühr:
1. Sargbeisetzung Erwachsener		705 €
2. Sargbeisetzung Kind		508 €
3. Urnenbeisetzung		289 €
4. Kolumbarium		190 €
5. Erdbestattung Friedhof Eickhoff		123 €
C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen (Nutzungsrecht)		Gebühr:
Sargbestattungen - Reihengräber:		
1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)		1.224 €
2. Reihengrab für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an		1.530 €
3. Reihengrab in einer anonymen Grabstätte		1.836 €
Sargbestattungen - Wahlgräber:		
4. Wahlgrab 1-stellig		2.387 €
5. Wahlgrab 2-stellig		2.754 €
6. Wahlgrab 3-stellig		2.938 €
7. Wahlgrab 4-stellig		3.122 €
8. Gemeinschaftsfeld Sarg		3.060 €
Urnenbestattungen:		
9. Urnenreihengrab		1.224 €
10. Urnenwahlgrab 1-stellig		1.469 €
11. Urnenwahlgrab 2-stellig		1.591 €
12. Urnenwahlgrab 3-stellig		1.714 €
13. Urnenwahlgrab 4-stellig		1.836 €
14. Gemeinschaftsfeld 1 Urne		1.836 €
15. Gemeinschaftsfeld 2 Urnen		2.203 €
16. Urnenbeisetzung in einer anonymen Urne		1.346 €
17. Urnenbeisetzung im Kolumbarium		2.081 €
18. Urnenbeisetzung - Baumbestattung		1.714 €

D. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts**Gebühr:**

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für die Grabstelle entrichtet werden. Eine Verlängerung ist nur für die nachstend aufgeführten Grabarten möglich. Die Verlängerungsgebühr wird je Jahr und Grabart insgesamt erhoben. Eine Verlängerung erfolgt nur für volle Jahre.

1. Wahlgrab 1-stellig	79 €
2. Wahlgrab 2-stellig	91 €
3. Wahlgrab 3-stellig	97 €
4. Wahlgrab 4-stellig	104 €
5. Urnenwahlgrab 1-stellig	73 €
6. Urnenwahlgrab 2-stellig	79 €
7. Urnenwahlgrab 3-stellig	85 €
8. Urnenwahlgrab 4-stellig	91 €
9. Gemeinschaftsfeld Sarg	122 €
10. Gemeinschaftsfeld 2 Urnen	110 €
11. Kolumbarium	104 €

E. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen (Grabmalgenehmigungen), baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen**Gebühr:**

1. Grabmalgenehmigung	50 €
-----------------------	------

F. Gebühren für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe**Gebühr:**

1. Sarg Verwaltungsgebühr (einmalig)	59 €
2. Sarg Pflegegebühr (jährlich)	138 €
3. Urne Verwaltungsgebühr (einmalig)	59 €
4. Urne Pflegegebühr (jährlich)	69 €